

KURZMERKBLATT

BEGLEITSCHEINSYSTEM GEFÄHRLICHER ABFÄLLE FÜR DEN STATIONÄREN HANDEL

bei Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)

In diesem Kurzmerkblatt werden die wichtigsten Verpflichtungen aus dem Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) kurz umrissen. Weitergehende Informationen finden Sie in der Langfassung des Merkblatts sowie in den Rechtsgrundlagen (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Abfallnachweisverordnung 2012, Elektroaltgeräteverordnung).

Beispiele für gefährliche Abfälle:

- EAG, die Batterien enthalten
- Kühlgeräte
- Bildschirmgeräte
- Leuchtstofflampen.

1. Rücknahme gefährlicher Abfälle von Privatpersonen

- 1.1. Bei der Übernahme ist kein Begleitschein erforderlich, aber bei der Weitergabe der Massen siehe Punkt 3.

2. Rücknahme gefährlicher Abfälle (mit Ausnahme von Problemstoffen) von Gewerbekunden

- 2.1. Bei der Rücknahme ist ein Begleitschein zu verwenden bzw. auszufüllen und innerhalb von 6 Wochen nach der Rücknahme eine elektronische Begleitscheinmeldung (www.edm.gv.at) zu erstatten.
- 2.2. Für die elektronische Begleitscheinmeldung ist eine Registrierung als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ unter www.edm.gv.at erforderlich.
- 2.3. Für die Weitergabe der Massen siehe Punkt 3.

3. Weitergabe der von Punkt 1 und Punkt 2 zurückgenommenen Massen an einen genehmigten Sammler/Behandler:

- 3.1. Wenn Sie die zurückgenommenen Abfälle weitergeben, müssen Sie einen Begleitschein verwenden. Das Formular finden Sie auf: http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/gefaehrliche-abfaelle/bs_formular.html (ausgefülltes Beispielformular auf der 2. Seite)
- 3.2. Weiters muss die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit beauftragt werden, was durch eine entsprechende Vertragsklausel abgesichert werden sollte!

4. Aufbewahrung von Begleitscheinen: 7 Jahre

5. DIE VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG EINES BEGLEITSCHEINS LIEGT BEIM ÜBERGEBER VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung ist ausgeschlossen.

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Abfallart	Abfallcode	Spez.	Masse in kg
Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zb Propan, Butan)	3 5 2 0 5		1 6 0
(Leerzeilen für Korrektur)			

Übergabe	Gefährlicher Abfall übergeben von		
	Name: Händler Elektrogeräte	Identifikationsnummer 9 0 0 8 3 9 0 5 3 0 6 9 6	Begleitscheinnummer 2
	Anschrift: Stromstraße 2		Jahr 1 4
	Absendeort (PLZ): 1200 Wien		Datum des Transportbeginns 0 3 1 0 1 4 Tag Monat Jahr
	Bestätigung		

Transport	Name: Entsorger Elektroaltgeräte		Personen-GLN 9 0 0 8 3 9 0 0 5 9 8 8 3
	Anschrift: Wassermannngasse 25, 1210 Wien		
			Art des Transports 1
	Bestätigung		<ul style="list-style-type: none"> 1= Straße 2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg 5= kombinierter Transport

Übernahme	Gefährlicher Abfall übernommen von		
	Name: Entsorger Elektroaltgeräte	Identifikationsnummer 9 0 0 8 3 9 0 0 0 5 0 5 6	Begleitscheinnummer
	Anschrift: Wassermannngasse 25, 1210 Wien		Jahr
	Empfangsort (PLZ): 1210 Wien		Datum des Empfangs 0 3 1 0 1 4 Tag Monat Jahr
	Bestätigung		

Bemerkungen

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler	
	Name	Personen-GLN <input type="text"/>
	Anschrift	

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler	
	Name	Personen-GLN <input type="text"/>
	Anschrift	

Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von			
	Name	Identifikationsnummer <input type="text"/>	Begleitscheinnummer <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>
	Anschrift		Datum des Empfangs <input type="text"/>	
	Empfangsort (PLZ)		Tag	Monat
		Bestätigung		

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
3. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
5. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.